

WASSERLEITUNGSGEBÜHRENORDNUNG DER GEMEINDE GERLOSBERG

Der Gemeinderat der Gemeinde Gerlosberg hat mit Sitzungsbeschluß vom 14.02.1997 und vom 29.01.2001, aufgrund des § 15, Abs. 3 Z. 5, Finanzausgleichsgesetz 1993, BGBl.Nr. 30, nachstehende Wasserleitungsgebührenordnung erlassen.

§ 1

EINTEILUNG DER GEBÜHREN

Für den Anschluß eines Grundstückes (Anschlußobjektes) an die Gemeindewasserleitung und für den laufenden Wasserbezug sowie für die Benützung von Wasserzählern erhebt die Gemeinde Benützungsgebühren in Form einer Anschlußgebühr, einer laufenden Gebühr (Wasserzins) und einer Zählergebühr.

Im Falle der Errichtung von neuen Hochbehältern oder Quellfassungen und dergleichen, behält sich die Gemeinde das Recht der Vorschreibung einer Erweiterungsgebühr vor.

§ 2

ENTSTEHEN DER GEBÜHRENPFLICHT

1. Die Pflicht zur Entrichtung der Anschlußgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses bzw. mit der Zurverfügungstellung der betriebsbereiten Gemeindewasserleitung bis zur Trennstelle. Bei Zu- und Umbauten und bei Wiederaufbau von abgerissenen Gebäuden entsteht die Gebührenpflicht nur insoweit, als die neue Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt.
2. Die Pflicht zur Entrichtung einer Erweiterungsgebühr entsteht mit dem Anschluß der Erweiterungsanlage an die bestehende Gemeindewasserleitung.
3. Die Pflicht zur Entrichtung des Wasserzinses und der Zählergebühr entsteht mit dem erstmaligen Wasserbezug.

§ 3

BEMESSUNGSGRUNDLAGE UND HÖHE DER ANSCHLUSSGEBÜHR

1. Bemessungsgrundlage ist die Baumasse eines Gebäudes gemäß § 2(4) Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz. Ausgenommen sind Heu-, Stroh- und Holzschuppen, Garagen sowie Scheunen und Unterstellflächen. Stallungen werden mit 50 % berechnet.
2. Die Anschlußgebühr beträgt S 20,-- (inkl. Umsatzsteuer) je m³ Bemessungsgrundlage.
3. Für Schwimmbecken im Freien oder geschlossenen Räumen ist zusätzlich eine Anschlußgebühr in der Höhe von S 5.000,-- zu entrichten.
4. Die Anschlußgebühr wird bescheidmäßig vorgeschrieben und ist in zwei Halbjahresraten zur Zahlung fällig.
5. Im Fall der Errichtung einer neuen Wasserversorgungsanlage kann die Gemeinde bei Baubeginn eine Vorauszahlung der Gebühren nach Abs. 2 und 3 in der Höhe von 50 % vorschreiben, sofern es im erschließbaren Bereich der zu errichtenden Anlage liegende Grundstück bebaut ist.

§ 4

BEMESSUNGSGRUNDLAGE UND HÖHE DER ERWEITERUNGSGEBÜHR

1. Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr ist die Baumasse eines Gebäudes gemäß § 2 (4) Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz.
2. Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird jeweils vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 5

BEMESSUNGSGRUNDLAGE UND HÖHE DES WASSERZINS

1. Bemessungsgrundlage ist der durch Wasserzähler gemessene Wasserbezug.
2. Der Wasserzins beträgt pro m³ Wasser S 5,-- (inkl. Umsatzsteuer).
3. Die laufende Gebühr und die Zählergebühr sind bescheidmäßig vorzuschreiben und binnen Monatsfrist fällig zu stellen.

§ 6

BEMESSUNGSGRUNDLAGE UND HÖHE DER ZÄHLERGEBÜHR

Die Zählergebühr beträgt für jedes Objekt S 132,-- (inkl. Umsatzsteuer) pro Jahr.

§ 7

GEBÜHRENSCHULDNER - GESETZLICHES PFANDRECHT

1. Schuldner der Wassergebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, die an die öffentliche Wasserleitungsanlage angeschlossen sind.
2. Steht ein Bauwerk auf fremden Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Wassergebühren.
3. Für die Wassergebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

Diese Wasserleitungsgebührenordnung tritt nach Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist in Kraft.

Kundgemacht: 21.02.1997 bis 10.03.1997
30.01.2001 bis 15.02.2001